Präsident D. Haase: Wenn Niemand weiter über den Antrag spricht, würde ich zur Abstimmung über denselben übergehen können. Der Antrag geht dahin: Es solle eine §. 11 b. hinzugefügt werden, welche also lautet: „die in §. 8 vorgeschriebene unmittelbare Benachrichtigung der Commission hat auch in Fällen der §. 2 auf einen nach §. 5 erfolgten Antrag betheiligter Privatpersonen zu geschehen, und findet die am Schlusse der vorigen §. getroffene Bestimmung dabei ebenfalls Anwendung." Ich frage die Kammer: ob sie die §. 11 b. annimmt? — Wird mit 35 gegen 29 Stimmen bejaht. —

Referent v. Hartmann: Da die §. 6 in Gemäßheit des Deputationsberichts angenommen worden ist, so ist es nothwendig, daß die §. 12 (siehe dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 173) in Wegfall kommt.

Präsident D. Haase: Es ist eine nothwendige Folge des frühern Beschlusses der Kammer, daß §. 12 dem Antrage der Deputation gemäß wegfalle. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Zu §. 13 (siehe Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 173) sagt die Deputation:

Zu §. 13 hält es die Deputation für rathsam, daß das Verhältniß der Commission nicht blos zu den untern, sondern auch zu den höhern Behörden näher bestimmt werde, und schlägt daher vor, dieser Paragraphe folgende veränderte Fassung zu geben:

„Die Commission kann wegen Erlangung von Nachrichten, deren sie bei einer zu ertheilenden Entscheidung benöthigt ist, mit den Ministerien und Mittelbehörden communiciren, an Unterbehörden aber unmittelbar verfügen."

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die Fassung der §. 13 an, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat? — Die Annahme erfolgt allgemein. —

Bei §. 14 (siehe dieselbe in Nr. 11 der Verhandlungen der ersten Kammer S. 173) bemerkt das Deputationsgutachten:

In §. 14 wird, Falls die Kammer sich mit dem Vorschlage der Deputation zu §. 6 einverstehen sollte, der Satz wegfallen müssen:

„Der von dem betheiligten Verwaltungsministerium abgeordnete vierte Ministerialrath kann weder Referent noch Correferent sein."

Da jedoch es angemessen ist, daß keiner der in der Commission befindlichen Räthe, sobald er eine dahin zur Entscheidung gelangende Sache schon früher zum Vortrage gehabt hat, solche allda wieder vorträgt, und daß hierüber eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, so schlägt die Deputation vor, an die Stelle der vorstehenden, in Wegfall zu bringenden Bestimmung, folgende einzuschalten:

„Es darf jedoch, Falls einer der zur Commission gehörigen Oberappellations- oder Ministerialräthe eine zur Entscheidung der Commission gelangende Sache früher zum Vortrage gehabt hat, demselben weder deren Referat noch Correferat zugetheilt werden."

Von selbst versteht es sich übrigens, daß, bei Annahme des von der Deputation zu §. 6 geschehenen Vorschlags, der von der ersten Kammer zu §. 14 auf Anrathen ihrer Deputation beschlossene Zusatz des Inhalts:

„Die Gegenwart des für jeden Fall besonders abzuordnenden vierten Ministerialrathes beim Vortrag der Sache ist jedoch ein unerläßliches Erforderniß."

nicht aufgenommen werden kann.

Endlich ist in der letzten Periode dieser Paragraphe zwar festgesetzt worden, daß stets eine gleiche Anzahl Mitglieder des Oberappellationsgerichts und Ministerialräthe gegenwärtig sein müssen, die Frage aber unerledigt geblieben, wie viel Mitglieder der Commission überhaupt bei Fassung einer darin zu ertheilenden Entscheidung wenigstens zugegen sein müssen.

Die Deputation ist der Meinung, daß dabei unter die Zahl von sechs Räthen nicht herabzugehen sein werde, und beantragt demgemäß folgende veränderte Fassung des letzten Satzes:

„Bei dem Vortrage müssen stets wenigstens drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts und eben soviel Ministerialräthe gegenwärtig sein."

Abg. Sachße: Die Deputation hat bei dem letzten Satze der §. bemerkt, wie viel beim Vortrag wenigstens zugegen sein müssen, allein ich finde die Bestimmung in §. 6. hinlänglich, daß von jeder Seite vier Oberappellationsgerichtsräthe und vier Ministerialräthe zugegen seien, und zu dem Ende zwei Stellvertreter von jeder Seite vorausbestimmt; denn es ist nicht wohl anzunehmen, daß zwei Oberappellations- und zwei Ministerialräthe, mithin zugleich vier Räthe von beiden Seiten behindert seien, und doch würde die Zahl acht vollständig sein, um die Commission zu bilden. Wenn nun der Zweck des Gesetzes hauptsächlich der Rechtsschutz ist, und dieser Rechtsschutz in der Zahl der Räthe mit gesucht wird, so scheint es mir nicht angemessen, von jeder Seite die Zahl auf wenigstens 3 zu mindern, denn dann wird der Fall sehr oft vorkommen, daß nur drei Räthe von jeder Seite zugegen sind. Findet man dies aber dennoch angemessen, so erscheint mir doch die Fassung, wie sie die Deputation gegeben hat, daß wenigstens drei Mitglieder des Oberappellationsgerichts und eben so viel Ministerialräthe gegenwärtig sein sollten, als eine undeutliche Bestimmung, weil nicht ausgedrückt ist, daß von jeder Seite eine gleiche Zahl erforderlich sei, denn es kann dann vorkommen, daß drei Justizräthe und vier Ministerialräthe oder umgekehrt, vier Justizräthe und drei Ministerialräthe zugegen sind, denn in §. 6 ist darüber nichts gesagt, und das Gesetz enthält nach Wegfall des letzten Abschnitts der §. 14 nirgends weiter eine Bestimmung über die in der Verfassungsurkunde für Competenzentscheidungen erforderte Gleichheit der Zahl der beiderseitigen Räthe. Soll ich daher den Antrag der Deputation angemessen finden, so ist Abänderung oder Zusatz bei dem Vorschlag der Deputation schlechterdings nothwendig, wenn nicht das Gesetz unverständlich werden soll. Wir wissen wohl, daß wenigstens vier Oberappellationsmitglieder und vier Ministerialräthe oder wenigstens drei von jeder Seite gegenwärtig sein müssen; wer aber das Gesetz allein liest, der kann glauben, daß von der einen Seite vier Räthe zugegen sein können, während von der andern nur drei zugegen sind. Darum trage ich auf den